

Die Preise für Druckpapier.

Die Reichsstelle für Druckpapier veröffentlicht unter dem 1. d. M. folgende Verordnung:

1) Auf die Preise (sogenannte Friedenspreise), die am 30. Juni 1915 für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das zum Druck von Tageszeitungen bestimmt war, zu bezahlen waren, ist a. für Rollenpapiere ein Zuschlag von fünfzehn Mark, b. für Formatpapiere ein Zuschlag von sieben Mark für einhundert Kilogramm maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu zahlen. Die Lieferung hat im übrigen zu denjenigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 Geltung gehabt haben.

2) Erfolgt die Lieferung von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund der Ziffer 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Zuschlag von fünf vom Hundert berechnen.

3) Bei allen Lieferungen durch Papierhändler hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht und Verpackung) einen Rabatt von zwei vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt. Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen. Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht und Verpackung) zwei vom Hundert aufzuschlagen. Weitere Zuschläge als die vorsehend unter Ziffer 2 und 3 genannten darf der Händler auf die nach Ziffer 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

4) Die Preisfestsetzungen der vorsehenden Ziffern 1 bis 3 gelten für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. September 1916.

Alle Zuschriften sind an die Reichsstelle für Druckpapier in Berlin C. 2, Breitestr. 89, zu richten.